

Kleine Anfrage

Eigene Projekte und Administrationskosten in der Kulturstiftung

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungsrat Manuel Frick

Frage vom 30. November 2022

Im Kulturförderungsgesetz ist im Art. 1 festgehalten, dass die Kulturstiftung Liechtenstein zuständig ist für die Förderung «von Privaten in den Bereichen der Literatur, Musik, darstellenden und bildenden Kunst, der audiovisuellen Medien sowie der Heimat- und Brauchtumspflege». In den Jahresberichten der Kulturstiftung Liechtenstein ist nachzulesen, dass seit ihrer Gründung «eigene Projekte» vor allem in zwei Sparten umgesetzt werden, nämlich in der Literatur und in der bildenden Kunst. Der Bereich Literatur wird von der Landesbibliothek sowie Förderempfängern wie dem Literaturhaus, der IG Wort und dem PEN-Club bedient. Der Bereich bildende Kunst vom Kunstmuseum sowie Organisationen wie der visarte. Im Jahresbericht der Kulturstiftung ist auch nachzulesen, dass die Kosten für Gehälter und Sozialbeiträge massiv gestiegen sind, nämlich von CHF 101'000 im Jahr 2008 auf knapp CHF 504'000 für das Jahr 2021. Allein von 2020 auf das Jahr 2021 hat diese Aufwandsposition um CHF 140'000 zugenommen. Hierzu meine Fragen:

- * Weshalb finden die eigenen Projekte der Kulturstiftung primär in den Bereichen Literatur und bildende Kunst statt?
- * Gibt es eine strategische Planung des Stiftungsrates, in den kommenden Jahren eigene Projekte in den bisher vernachlässigten Bereichen Musik, darstellende Kunst, audiovisuelle Medien sowie Heimat- und Brauchtumspflege zu lancieren?
- * Macht es aus Sicht der Regierung Sinn, dass die Kulturstiftung Liechtenstein eigene Projekte durchführt, die in direkter Konkurrenz zu Veranstaltungen von Empfängern von Fördergeldern steht?
- * Werden die eigenen Projekte intern betreut beziehungsweise wie viele vergütete Arbeitsstunden investieren die Geschäftsstelle und der Stiftungsrat in die eigenen Projekte?
- * Weshalb sind die Administrationskosten derart gestiegen und wäre es im Sinn der Kulturförderung nicht zielführender, das Geld Kunstschaaffenden oder deren Organisationen für ihre Projekte zur Verfügung zu stellen, anstatt es für einen immer grösser werdenden Administrations-Apparat zu verwenden?

Antwort vom 02. Dezember 2022

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b, d und e des Gesetzes über die Kulturstiftung Liechtenstein gehören die Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen, der Betrieb kultureller Einrichtungen und die Kooperation mit Dritten ausdrücklich zum Zweck der Kulturstiftung. Das grösste Projekt der Kulturstiftung, der Kunstraum Engländerbau, betrifft den Bereich bildende Kunst und die Frankfurter Buchmesse als weiteres Projekt der Kulturstiftung betrifft den Bereich Literatur. Beide Projekte wurden der Kulturstiftung bei ihrer Gründung im Jahr 2008 vom Gesetzgeber übertragen und werden seither von der Kulturstiftung weitergeführt.

Zu Frage 2:

Der Stiftungsrat, welcher mit diversen Experten aus unterschiedlichen Kultursparten besetzt ist, ist weiterhin um die im Kulturförderungsgesetz gewünschte Vielfalt und um die Berücksichtigung aller Bereiche bemüht.

Zu Frage 3:

Mit Verweis auf die Antwort auf Frage 1 macht es aus Sicht der Regierung nicht nur Sinn, sondern gehört es zum gesetzlich vorgesehenen Zweck der Kulturstiftung, kulturelle Projekte und Veranstaltungen durchzuführen, kulturelle Einrichtungen zu betreiben und Kooperationen mit Dritten einzugehen. Dies jedoch in Ergänzung zu von der Kulturstiftung geförderten Projekten und nicht in Konkurrenz zu diesen.

Zu Frage 4:

Es gibt intern betreute eigene Projekte und extern beauftragte. Aus Kostengründen wurde beispielsweise das Projekt «Frankfurter Buchmesse» 2017 von der Geschäftsstelle übernommen und verkleinert. Die Kulturstiftung ist ausserdem Trägerin des Kunstraums Engländerbau und die Mitarbeitenden sind Angestellte der Kulturstiftung. Für die Durchführung der gesetzlich vorgegebenen kulturellen Projekte und Veranstaltungen muss ca. von einem Drittel des gesamten Arbeitsaufwands der Mitarbeitenden der Kulturstiftung ausgegangen werden.

Zu Frage 5:

Der Personalbestand der Geschäftsstelle der Kulturstiftung beschränkt sich auf das notwendige Minimum, damit die gemäss Art. 6 des Kulturförderungsgesetzes vorgegebene Bearbeitung und Beratung von Anträgen auf Förderbeiträge gewährleistet werden kann. Es müssen auch Entwicklungen beachtet werden, die sich seit 2008 ergeben haben. Beispielsweise hat im Gründungsjahr 2008 der damalige Präsident der Kulturstiftung für die Präsidiumspauschale ehrenamtlich auch die Geschäftsleitung der Kulturstiftung übernommen. Somit wurde dieser Arbeitsaufwand nicht über die Kosten für Gehälter und Sozialbeiträge abgebildet.